PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenverordnung vom Planzeichen 00 vom 18.12.1990 BGBl. I 1991 S. 58)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; BNVO 1990 § 1 Abs. 2 bis 10)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Kerngebietsflächen (§ 2 BauNVO)
- Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Schlossgebäude, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Wochenendhausgebiete
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Schutzbauten
- Versorgung
- Tennis
- Reitplatz/Reitplatz
- Gaststätte
- Hotel

Im Flächennutzungsplan kann bei den Flächenarten für die Baufläche gem. (§) Nr. 1 BauNVO bei Bedarf eine Gliederung der Baufläche erfolgen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; BNVO 1990 § 16 Abs. 1 bis 10)

- 0,5 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

Bedeutungen und Aufgaben zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, mit öffentlichen und privaten Diensten, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltung
- Bauhof
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten
- Dorfgemeinschaftshaus
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Jugendherberge
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Pool
- Schutzbunker
- Feuerwehr
- Dorfplatz

- Flächen für Sport- und Spielanlagen

Anlagen:

- Sportanlagen
- Spielanlagen

In Abbildungen können die zusätzlichen Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenzeichung verwendet werden.

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Verkehrsverbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehr:

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ortsdurchfahrt
- Bundesstraße
- Kreisstraße
- Landesstraße
- Ruhender Verkehr

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:

- Flugplatz
- Segelfluggelände
- Landeplatz
- Hubschrauberlandeplatz

- Sonstige Verkehrsflächen

- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Rohrleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung
- Pumpwerk

Im Flächennutzungsplan können die zusätzlichen Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenzeichnung verwendet werden.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- Richtfunk
- Abbruch

- W Wasser
- A Abwasser
- G Gas
- Ö Öl

Entsorgungstransportleitungen:

- Fäkalienentsorgung - Achse - Gemeinsame (DP mit Begleitkabel, TE m Schutzstreifen, eingleis geschnitt)
- Fäkalienentsorgung - Achse (DP mit Begleitkabel, TE m Schutzstreifen, eingleis geschnitt)
- Entgerbstoffleitung Richtung (TE m Schutzstreifen)
- Abwasserleitungen (DP, TE m Schutzstreifen)

Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Tennis
- Schützenplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

Zweckbestimmung:

- Teiche

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:

- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- I Schutzzone I mit Brunnen, ZO m ø
- II Schutzzone II
- IIIA Schutzzone III A
- IIIB Schutzzone III B

- Schutzgebiet für Oberflächenwasser
- Versorgungsgrenze des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
- Grenze des Unterhaltungsverbandes 103 "Ole - Broekwasser"
- Grenze des Unterhaltungsverbandes 106 "Friesoythter Wasserracht"
- Unterhaltungsverband "Hunte/Lethe" Wasserracht

Im Flächennutzungsplan kann auch die Gewässerkennzeichnung verwendet werden.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Vorrichtungsgebiete)

Rohstoffsicherungsgebiete:

- R-B Rohstoff für den Hoch- und Tiefbau
- R-E Rohstoff für die Energieversorgung
- R-I Rohstoff für die Eisen- und Stahlindustrie
- R-K Rohstoff für die Keramische Industrie
- R-T Rohstoff für die Torfindustrie

Im Karten-Text kann die Bezeichnung der Rohstoffe angegeben werden.

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Die Kennzeichnungen können auch als Farbsignaturen verwendet werden.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 6 in Verb. mit § 1a Abs. 3 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Text sind vor weiteren Unterzeichnungen die Schutzgebiete und Schutzobjekte Bezeichnungen in der Reihenfolge aufführen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- besonders gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 28 a NNatG
- besonders gesetzlich geschützte Feuchtgebiete gemäß § 28 b NNatG
- Wallhecke gemäß § 33 NNatG

Begrünungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan festgesetzt (§ 172 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 NdsDSG)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 NdsDSG)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes - Gesamtplanung
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Wasserrückhaltung oder für Versickerungen (Regenrückhaltebecken, Versickerungsgraben) im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Grenze der Flächenbereinigung Nordwesten

CLP 27 Nutzungsschablone: Beispiel/Erläuterung

- im Plan enthalten
- im Plan nicht enthalten

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (13 Blätter) beschlossen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Niehaus
Der Bürgermeister

Siegel

gez. Hebrock
Der Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1990 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist am gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 20.04.05.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Hebrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 01. Juni 1994 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsberichten zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB§ § Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat vom 20. Juni 1994 bis 20. Juli 1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Hebrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1995 dem überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsberichten zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB§ § Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 25. August 1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat vom 04. September 1995 bis 06. Oktober 1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Hebrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 11. Dezember 1995 beschlossen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Hebrock
Der Stadtdirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (AZ.: 204-205. 10 21101 ESB07) vom heutigen Tage unter Aufgabenzahl Niedersachsen Nordwestdeutschland gem. § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 09.08.1996

gez. Mack
Bezirksregierung Weser-Ems

Der Rat der Stadt Friesoythe ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... aufgeführten Auflagen/Mitteilungen/Hinweisen in seiner Sitzung am ... Genügen getan. Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Mitteilungen/Hinweisen vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Friesoythe, den ...

Der Stadtdirektor

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 28. Juni 1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 28. Juni 1996 wirksam geworden.

Friesoythe, den 01.07.1996

gez. Hebrock
Der Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage:	Deutsche Grundkarte:	1 : 5.000 Verkleinerungen auf 1 : 10.000
	Stadt-Nr.:	
	Stadt-Name:	Friesoythe
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom Katasteramt:	Cloppenburg
	Ausgabedatum:	1992
Erlaßbzw.vermerk:	Vervollständigungserlaubnis für: erteilt durch das Katasteramt:	die Stadt Friesoythe Cloppenburg
	am:	23. Dezember 1992
	AZ:	A 3791/92

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage:	Topographische Karte	1 : 100.000
	Stadt-Nr.:	C 3108
	Stadt-Name:	
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom:	Niedersächsischen Landesverwaltungsamt (NLVA-KB. LV)
	Ausgabejahr:	1990
Erlaßbzw.vermerk:	Vervollständigungserlaubnis für: erteilt durch:	die Stadt Friesoythe Landkreis Cloppenburg Dez. 50 5
	am:	29. Oktober 1990
	AZ:	61a/50

DIE VERFAHRENSVERMERKE BEFINDEN SICH AUF DEM PLANTEIL 1

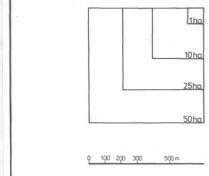

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 100.000

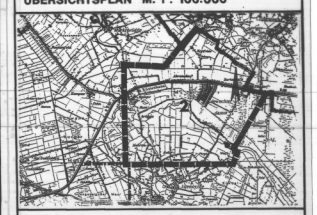

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FRIESOYTHE

PLANTEIL 2

PLANUNG-BAULEITUNG-BERATUNG-GUTACHTEN
Bauleitplanung, Städtebau
Garten- und Landschaftsplanung
Umweltverträglichkeit
Straßenbau
Wasserbau

ECKHART MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
Hastrup, 33 A
27753 Wildeshausen
Telefon (04435) 1140
Telefax (04435) 1142

Maßstab: 1 : 10 000	Stand der Bearb. gem. HOA	Stand des Verfahrens gem. BauGB	Der Planverfasser:
Plangröße: 1 : 2 2 m	Vorentwurfsaufstellung	1. § 3 Abs. 1	2. § 3 Abs. 2	3. § 4 Abs. 2	4. § 3 Abs. 3	5. § 6	6. § 10	7. § 11	8. § 12	9. § 13	10. § 14	11. § 15	12. § 16	13. § 17	14. § 18	15. § 19